

Tarifvertragsparteien

Bundesverband Kalksandsteinindustrie e. V. Entenfangweg 15, 30419 Hannover
Industriegewerkschaft Bauen-Agrar-Umwelt – Bundesvorstand – Olaf-Palme-Straße 19, 60439 Frankfurt/ Main

Fachlicher Geltungsbereich

Für Kalksandsteinwerke, das heißt Betriebe und Betriebsabteilungen, in denen Kalksandsteine oder artverwandte Produkte auf Kalziumhydrosilikatbasis hergestellt werden.

Persönlicher Geltungsbereich

Für Arbeitnehmer, die eine nach den Vorschriften des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch - Gesetzliche Rentenversicherung (SGB VI) - versicherungspflichtige Tätigkeit ausüben sowie Auszubildende. Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird bei Personenbezeichnungen und personenbezogenen Hauptwörtern die männliche Form verwendet. Entsprechende Begriffe gelten im Sinne der Gleichbehandlung grundsätzlich für alle Geschlechter. Die verkürzte Sprachform hat nur redaktionelle Gründe und beinhaltet keine Wertung.

Laufzeit Tarifverträge

Rahmentarifvertrag	gültig ab 01.01.2012
Entgelttrahmentarifvertrag	gültig ab 01.01.2007
Entgelttarifvertrag	gültig ab 01.01.2025

Entgeltgruppen

Entgeltgruppe 1	Arbeitnehmer, die <u>nach Einweisung</u> die zugewiesene Tätigkeit verrichten.
Entgeltgruppe 2	Arbeitnehmer, die Tätigkeiten verrichten, für die eine <u>kürzere Einarbeitungszeit</u> notwendig ist.
Entgeltgruppe 3	Arbeitnehmer, die Tätigkeiten verrichten, die Kenntnisse bzw. Fertigkeiten erfordern, wie sie durch eine <u>längere Einarbeitungszeit und Erfahrungszeit</u> erworben werden.
Entgeltgruppe 4	Arbeitnehmer, die nach allgemeinen Anweisungen Tätigkeiten verrichten, die Kenntnisse und Fähigkeiten erfordern, wie sie durch eine <u>fachliche, systematische Anlernzeit</u> erworben werden.
Entgeltgruppe 5	Arbeitnehmer, die Tätigkeiten verrichten, die eine hohe, dem <u>Facharbeiter-/Industriekaufmann näherkommende Qualifikation</u> erfordern. Diese wird erworben durch eine <u>systematische, fachbezogene inner- und/oder außerbetriebliche Aus- bzw. Fortbildung</u> von angemessener Dauer (zum Beispiel 2-jährige Berufsausbildung). Dies gilt auch für Arbeitnehmer ohne entsprechende 2-jährige Ausbildung, die auf Grund <u>Betriebs- und Berufspraxis gleichwertige Kenntnisse und Fertigkeiten</u> erworben haben und entsprechende Tätigkeiten ausüben. Die Tätigkeiten verlangen Selbstständigkeit.
Entgeltgruppe 6	Arbeitnehmer, die Tätigkeiten verrichten, die <u>Fachkenntnisse</u> erfordern, wie sie durch eine <u>mindestens 3-jährige einschlägige Berufsausbildung</u> nach dem Berufsbildungsgesetz erworben werden. Dies gilt auch für Arbeitnehmer ohne entsprechende 3-jährige Ausbildung, die auf Grund <u>einschlägiger Weiterbildung sowie Betriebs- und Berufspraxis gleichwertige Kenntnisse und Fertigkeiten</u> erworben haben und entsprechende Tätigkeiten ausüben. Die Tätigkeiten verlangen Selbstständigkeit.

Entgeltgruppe 7	Arbeitnehmer, die <u>schwierigere Tätigkeiten</u> verrichten, die Kenntnisse erfordern, die über die Anforderungen der Entgeltgruppe 6 hinaus eine vom Betrieb geforderte und genutzte <u>höher qualifizierende fachliche Fortbildung</u> mit einer regulären Dauer von in der Regel <u>mindestens 250 Stunden</u> voraussetzen. Diese Fortbildungsvoraussetzung gilt auch für Arbeitnehmer der Entgeltgruppe 6 ohne entsprechende Ausbildung, wenn sie auf Grund längerer Betriebs- und Berufserfahrung in der Lage sind, die geforderten Tätigkeiten auszuführen. Die Tätigkeiten verlangen Selbstständigkeit.
Entgeltgruppe 8	Arbeitnehmer, die <u>schwierige Tätigkeiten</u> verrichten, die über die Anforderungen der Entgeltgruppe 7 hinaus <u>Spezialkenntnisse oder fachübergreifende Kenntnisse</u> erfordern, die in einer <u>planmäßigen außerbetrieblichen Fortbildung mit anerkanntem Abschluss</u> erworben werden. Eine solche Fortbildung muss für die Tätigkeit vom Betrieb gefordert werden und in erheblichem Umfang über das aktuelle Berufsbild des Ausbildungsberufes hinausgehen. Die Tätigkeiten verlangen Selbstständigkeit.
Entgeltgruppe 9	Arbeitnehmer, die <u>Tätigkeiten höherwertiger Art</u> verrichten, die Kenntnisse erfordern, die eine <u>abgeschlossene Ausbildung an einer Fachschule zur beruflichen Weiterbildung oder einen vergleichbaren Abschluss</u> voraussetzen. Ausnahmsweise können gleichwertige Kenntnisse auch durch <u>entsprechende Berufserfahrung</u> erworben werden. Die Tätigkeiten verlangen Selbstständigkeit.
Entgeltgruppe 10	Arbeitnehmer, die <u>Tätigkeiten höherwertiger Art</u> verrichten, die Kenntnisse erfordern, die durch eine <u>mehnjährige Berufserfahrung in der Entgeltgruppe 9</u> und eine <u>zusätzliche betrieblich geforderte funktionsbezogene Fortbildung</u> oder durch einen <u>Abschluss an einer Hochschule</u> erworben werden. Die Tätigkeiten verlangen Selbstständigkeit.

Monatsentgelt gemäß Entgelttarifvertrag in €

	01.05.2025
Entgeltgruppe 1 a bis zum 3. Monat	2.140,00
Entgeltgruppe 1 b nach 3 Monaten	2.304,00
Entgeltgruppe 2 a bis zum 3. Monat	2.469,00
Entgeltgruppe 2 b nach 3 Monaten	2.634,00
Entgeltgruppe 3 a bis zum 6. Monat	2.716,00
Entgeltgruppe 3 b nach 6 Monaten	2.798,00
Entgeltgruppe 4 a bis zum 6. Monat	2.881,00
Entgeltgruppe 4 b nach 6 Monaten	2.963,00
Entgeltgruppe 5 a im 1. Jahr	3.045,00
Entgeltgruppe 5 b im 2. und 3. Jahr	3.127,00
Entgeltgruppe 5 c nach 3 Jahren	3.210,00
Entgeltgruppe 6 a im 1. Jahr	3.292,00
Entgeltgruppe 6 b im 2. und 3. Jahr	3.374,00
Entgeltgruppe 6 c nach 3 Jahren	3.457,00
Entgeltgruppe 7 a im 1. und 2. Jahr	3.539,00
Entgeltgruppe 7 b im 3. und 4. Jahr	3.621,00
Entgeltgruppe 7 c nach 4 Jahren	3.704,00

Entgeltgruppe 8 a	im 1. und 2. Jahr	3.786,00
Entgeltgruppe 8 b	im 3. und 4. Jahr	3.950,00
Entgeltgruppe 8 c	nach 4 Jahren	4.115,00
Entgeltgruppe 9 a	vom 1. bis 3. Jahr	4.280,00
Entgeltgruppe 9 b	vom 4. bis 6. Jahr	4.444,00
Entgeltgruppe 9 c	nach 6 Jahren	4.609,00
Entgeltgruppe 10 a	vom 1. bis 3. Jahr	4.773,00
Entgeltgruppe 10 b	vom 4. bis 6. Jahr	4.938,00
Entgeltgruppe 10 c	nach 6 Jahren	5.103,00

Höhe der monatlichen Ausbildungsvergütung in €

	01.05.2025
1. Ausbildungsjahr	930,00
2. Ausbildungsjahr	1.006,00
3. Ausbildungsjahr	1.165,00
4. Ausbildungsjahr	1.269,00

Regelarbeitszeit

38,0 h/Woche $\triangleq$ 164,7 h/Monat

Urlaubsdauer

30 Arbeitstage

Urlaubsgeld

28,00 Euro je Urlaubstag

Jahressonderzahlung

95 % des tariflichen Monatsverdienstes bzw. der Ausbildungsvergütung, zahlbar spätestens Ende November des laufenden Kalenderjahres

Vermögenswirksame Leistungen

Der Arbeitgeber gewährt dem Arbeitnehmer nach Maßgabe des Vermögensbildungsgesetzes in der jeweils geltenden Fassung eine vermögenswirksame Leistung in Höhe von 33,23 Euro monatlich. Die Leistung wird jeweils am 15. des folgenden Monats fällig.

Zulagen

Mehrarbeit	25%
Sonntagsarbeit (einschließlich Mehrarbeitszuschlag)	75%
Gesetzliche Feiertage, an denen aufgrund gesetzlicher Bestimmungen kein Entgeltausfall gezahlt wird, und Vortage vor Ostern und Pfingsten ab 17 Uhr sowie Heiligabend und Silvester ab 13 Uhr	100%
in Kombination mit Mehrarbeit	125%
in Kombination mit Nachtarbeit	125%
in Kombination mit Mehrarbeit und Nachtarbeit	150%
Gesetzliche Feiertage, an denen aufgrund gesetzlicher Bestimmungen Entgeltausfall zu zahlen ist, Oster- und Pfingstsonntag sowie am 1. Mai, den Weihnachtsfeiertagen und dem Neujahrstag	150%
in Kombination mit Mehrarbeit	175%
in Kombination mit Nachtarbeit	175%
in Kombination mit Mehrarbeit und Nachtarbeit	200%
Nachtarbeit (22 – 6 Uhr) sowie regelmäßige Schichtarbeit, soweit sie in die Nachtzeit fällt	25%
in Kombination mit Mehrarbeit	50%
in Kombination mit Sonntagsarbeit	100%